I. Abhandlungen.

Die Domänenverwaltung in Baden nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde.

Von Professor Helferich in Freiburg.

Das Rechtsverhältniss, wie auch die Art der Benützung des Domänenvermögens in Baden sind durch §. 59 der Verfassungsurkunde gesetzlich festgestellt. Dort heisst es wörtlich also:

„Ungeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und Seiner Familie sind und Wir sie auch in dieser Eigenschaft vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir doch den Ertrag derselben ausser der darauf radizirten Civilliste und ausser andern darauf haftenden Lasten, so lange als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand sehen werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.“

Ausserdem findet sich in §. 58 der Verfassungsurkunde noch die weitere die Verwaltung der Domänen betreffende Bestimmung, dass keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräussert werden darf. Ausgenommen hievon sind die zur Zeit der Veröffentlichung der Verfassungsurkunde zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräusserungen von Theilen des Domänenvermögens und alle diejenigen Verkäufe, welche aus administrativen

Gründen vorgenommen werden. Bei den letzteren darf aber eine Verminderung des Bestandes nicht eintreten, sondern es muss der Erlös zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Staatsschuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden. Endlich sind von dem Verbot des Verkaufs ohne ständische Genehmigung diejenigen Veräusserungen und Tausche ausgenommen, welche zum Zwecke der Beendigung eines über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreites vorgenommen werden, ferner die Wiederverleihung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Das Recht, welches nach dem angeführten Paragraph der Verfassung die Staatskasse für die Zeit ihrer Vereinigung mit der Domänenkasse am Domänenvermögen hat, ist das der Nutzniessung, das Recht, welches dem Regenten an demselben zusteht, ist das des Eigenthums. Das Recht der Nutzniessung, welches die Staatskasse hat, ist aber kein unbedingtes, sondern findet unter der Bedingung statt, dass die Civilliste und die andern auf dem Domänengut zur Zeit, wo die Verfassung gegeben wurde, ruhenden, theils privatrechtlichen theils öffentlich rechtlichen, Lasten von der Staatskasse übernommen und fortdauernd getragen werden. Würde die Staatskasse diesen Verbindlichkeiten aus irgend einem Grund nicht mehr nachkommen, so wäre der Regent berechtigt und verpflichtet, jene Zahlungen einseitig und ohne Vermittlung der Staatskasse aus dem Ertrag der Domänen leisten zu lassen, eventuell die ganze Verbindung der beiden Kassen aufzuheben.

Eine zweite Bedingung, unter welcher die Staatskasse die Domänennutzungen geniesst, betrifft die Zeit, für welche ihr dieselben überlassen sind. In dieser Beziehung hat der Geber der Verfassung sich und seinen Rechtsnachfolgern auf dem Thron das Recht vorbehalten, die Verbindung der beiden Kassen aufzulösen und den Ertrag der Domänen mit seinen Vortheilen und Lasten an sich zu ziehen auf den Fall, dass durch Verbesserung der Finanzen des Landes die Möglichkeit zu einer Erleichterung der Bürger in der Steuerlast eintreten sollte.

Die in dieser Bestimmung enthaltene Trennung des Eigenthumsrechtes von dem Rechte der Nutzniessung macht es nun

den gesetzgebenden und Verwaltungsbehörden zur Pflicht, einerseits das Domanialvermögen oder, nach dem in Baden üblichen Ausdrucke, den Domanialgrundstock ungeschmälert zu erhalten und insbesondere eine Verwendung von Theilen dieses Vermögens zu den laufenden Staatsausgaben und eine dadurch hervorgehende Verminderung des Stammvermögens zu verhindern, andererseits aber auch das Nutzniessungsrecht der Staatskasse am Grundstock zu achten, und dieselbe weder durch Veräusserung von Domänen zu nicht öffentlichen Zwecken noch durch Verwendung von Erträgnissen zur Vermehrung des Grundstocks, anstatt zu den laufenden Staatsausgaben zu beeinträchtigen.

Der Umfang, in welchem der Grundstock ungeschmälert erhalten werden muss, richtet sich nach seinem Bestand zu der Zeit, wo das Nutzniessungsrecht der Staatskasse gesetzlich festgestellt wurde. Da dieses durch die Verfassungsurkunde geschehen ist, so folgt, dass die Pflicht der ungeschmälerten Erhaltung für alle Theile des öffentlichen Vermögens gilt, welche bei Entstehung der Verfassung den Domanialgrundstock bildeten, oder im Falle einer Veräusserung solcher Vermögenstheile aus dem Erlöse neu erworben wurden. Ein gleicher Gesammtbestand von Grundstücken, Forsten, Gebäuden, Gefällen und Rechten, so weit solche zur Kameral- und Forstdomänen-, Berg- und Hüttenverwaltung gehören, wie sie im Jahr 1818 vorhanden war, soll immer vorhanden seyn. Nur dasjenige öffentliche Vermögen aber, welches unter den drei genannten Verwaltungszweigen steht, bildet den Domanialgrundstock[1]; die im Besitz der andern Verwaltungszweige befindlichen Gebäude, Grundstücke, Gefälle und Rechte, also z. B. die Eisenbahn mit allem Zubehör, die Salinen, die Posteinrichtungen bilden den Staatsgrundstock. Auf diesen hat das oben über die Trennung des Eigenthums vom Nutzungsrechte Gesagte keinen Bezug, sondern der Staat als die Gesammtheit der Staatsbürger ist Eigenthümer und Nutzniesser desselben in Einer Person.

Wie durch die Beschränkung des Domänengrundstocks auf das im Jahr 1818 unter den drei genannten Verwaltungszweigen

1) Siehe unter den Vorlagen der Regierung an die Kammern von 1845 die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1843 und 1844, Seite XIII.

stehende öffentliche Vermögen einer ungerechten Ausdehnung jenes Begriffs eine Grenze gesetzt ist, so ist eben dadurch eine ungebührliche Einengung desselben verhindert. Die angegebene Verfassungsbestimmung gilt von allen Domänen, welche damals vorhanden waren, und nicht etwa blos von einem Theil derselben. Hiernach kann also die Ansicht [1]) nicht gebilligt werden, dass unter den Domänen des §. 59 der Verfassung nur diejenigen verstanden seyen, welche nicht ursprünglich Stammgüter des Grossherzoglichen Hauses gewesen sind. Denn im Jahr 1818 waren die ursprünglichen Verschiedenheiten unter den einzelnen Arten der Domänen längst verschwunden. Wie sie factisch nur eine einzige unter einer Verwaltungsbehörde stehende Gesammtmasse bildeten, so waren sie auch rechtlich vereinigt worden. Diess geht namentlich aus der landesherrlichen Verordnung des Grossherzogs Carl Friedrich vom 1. October 1806 hervor, welche mit Einwilligung der Agnaten alle neu erworbenen Lande mit den dazu gehörigen Gütern, Renten und Rechten, dem früheren Territorium rechtlich gleichstellt.

In der bezeichneten Ausdehnung bilden die Domänen ein im Verhältniss zur Grösse des Staats sehr beträchtliches Vermögen. Der auf die Rechnungsergebnisse der unmittelbar vorhergehenden Jahre gegründete Voranschlag für die laufende Budgetperiode 1846 und 1847 berechnet aus den Kameraldomänen einen Bruttoertrag von 1,459,224, einen Nettoertrag von 678,820 Gulden, aus den Forsten einen Rohertrag von 1,754,794 und einen Reinertrag von 995,770 fl., endlich aus den Berg- und Hüttenwerken einen Rohertrag von 987,173 und einen Reinertrag von 122,770 fl., im Ganzen aus allen Domänen eine Bruttorente von 4,201,191 und eine Nettorente von 1,797,360 fl. Zu vier Prozent berechnet entspricht diese Rente einem Kapital von circa 45 Millionen Gulden. Ausser diesem rentirenden Vermögen besitzt aber der Grundstock noch ein weiteres, nicht rentirendes Vermögen im Betrag von 12 Millionen, welches aus früheren Domänenveräusserungen entstanden ist, deren Erlös zum Behuf von Schuldentilgungen der Amortisationskasse übergeben wurde, in

---

1) Pfister, geschichtliche Entwicklung des badischen Staatsrechts. Heidelberg 1836. I. S. 594.

deren Rechnungen es auch noch alljährlich unter den Passiven erscheint.

Nichts kann klarer und bestimmter seyn, als der für die Verwaltung der Domänen bestehende Grundsatz, dass der ganze Ertrag derselben der Staatskasse als Nutzniesserin gehöre, während der Grundstock oder das Stammkapital ungeschmälert bleiben soll. Dagegen ist die Frage in einzelnen Fällen nicht leicht zu entscheiden, was denn eigentlich Ertrag, was Kapital sey. Denn

erstlich kommen häufig besonders bei Veräusserung von Theilen des Grundstocks Einnahmen vor, von denen es zweifelhaft seyn kann, ob sie der Staatskasse oder dem Grundstock gehören, und

zweitens kommen auch mancherlei Ausgaben vor, bei denen gestritten werden kann, ob sie der Nutzniesser oder der Eigenthümer zu tragen hat.

Fragen dieser Art sind schon mehrfach, sowohl von Seite der Verwaltungsbehörde, als auch in den Ständekammern angeregt worden und erstere hat sich bereits in mehreren Puncten zu Aenderungen in ihrem früheren Verfahren entschlossen. So wurde beispielsweise bis vor einigen Jahren der Aufwand für Wiesenwässerungseinrichtungen von der Staatskasse bestritten; neuerdings geschah diess in mehreren Fällen aus den Grundstockskapitalen. Ferner wurde bis zum Jahr 1844 bei Waldausstockungen in solchen Fällen, wo der Boden nicht wieder zu Wald angelegt, sondern an Private verkauft oder an einen andern Etat gewiesen wurde, nur der Erlös aus dem Waldboden dem Grundstock zugewendet, dagegen der Erlös aus dem Holzbestand der Staatskasse gegeben. Seit jenem Jahre erhält aber der Grundstock beides, sowohl den Erlös aus dem verkauften Areal als den aus dem Holz. Gegen dieses Verfahren hat sich in der letzten Ständeversammlung die zweite Kammer bei Gelegenheit der Discussion über die Grundstocksrechnungen entschieden erklärt und die Bitte an die Regierung gestellt, das frühere Verfahren als das richtigere fortdauern zu lassen. Da indess die erste Kammer dem Wunsche der zweiten nicht beitrat, so blieb die Rechnung ungeändert. — Ebenso kann die Frage aufgeworfen werden, ob die bis jetzt aus Grundstocksgeldern bezahlten Kosten, welche durch die Erwerbung von neuen Realitäten an Diäten, Reisekosten und

Besoldungen u. a. m. verursacht werden, desgleichen die Abgänge welche durch Uneinbringlichkeit einzelner Grundstocksausstände eintreten können, mit Recht von dem Kapitalstock getragen werden und ob sie nicht vielmehr der Staatskasse als Nutzniesserin zu Lasten fallen sollen.

Die Erörterung dieser Fragen entspricht einem zweifachen Interesse. Zunächst wird dieselbe erfordert durch die Pflicht, Gerechtigkeit zu üben und weder die Staatskasse zu Gunsten des Grundstocks, noch diesen zu Gunsten jener zu bevortheilen, damit, wenn einmal die rechtliche Möglichkeit einer Trennung des Domanialgrundstocks vom übrigen öffentlichen Vermögen sich verwirklichen sollte, jener in gleichem Umfang vorhanden sey, wie er bei Entstehung der Verfassung vorhanden war. Sodann aber ist, auch abgesehen von dem Rechte, welches der Eigenthümer verfassungsmässig auf die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstocks hat, und unter der Voraussetzung, dass die Verbindung der Domänen- und der Staatskasse immerwährend dauere, ein wichtiges finanzielles Interesse dabei betheiligt. Das öffentliche Vermögen, gleichviel, ob es der Landesherr oder das Land selbst besitzt, bildet ein Vermächtniss, welches die Vergangenheit der Gegenwart zum Gebrauche hinterlassen hat, damit sie es unvermindert den zukünftigen Geschlechtern übergebe. Keine Zeit darf also, Fälle der äussersten Staatsnothwendigkeit ausgenommen, mit der Nutzung zugleich auch das Kapital verzehren, wenn sie nicht die Zukunft über Gebühr belasten und sich selbst dem Vorwurf einer Bankerottwirthschaft aussetzen will.

Nachdem wir nunmehr den Gegenstand unserer Betrachtung festgestellt und nachgewiesen haben, dass dieselbe keineswegs eine müssige, sondern durch ein praktisches Bedürfniss der Staatsverwaltung veranlasst ist, haben wir zunächst eine Untersuchung darüber anzustellen, nach welchen Rechtsgrundsätzen das ganze Verhältniss zwischen Staatskasse und Grundstock zu beurtheilen ist, nach welchen also auch jede Streitfrage über das, was Ertrag und was Kapital ist, und was jede der beiden betheiligten Personen zu empfangen und zu tragen hat, entschieden werden muss.

Hier stossen wir nun auf folgende durch die verschiedenen bestehenden Rechtsansichten gegebene Alternative.

Entweder die Domänen sind wahres und volles Privateigenthum der regierenden Familie und der Geber der Verfassung hat nicht als Souverän, sondern als Haupt der Familie, also in der Eigenschaft eines Privaten die Nutzung dieses Gutes schenkungsweise bis auf Widerruf gegen jährliche Zahlung der Civilliste und anderer Lasten an die Staatskasse überlassen; in diesem Fall ist auch das Verhältniss des Grundstocks zur Staatskasse ein privatrechtliches und lediglich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen.

Oder die Domänen sind kein Privatgut, sondern öffentliches Gut der fürstlichen Familie und der Geber der Verfassung hat als Souverän der Staatskasse den Genuss dieses Gutes bedingungsweise zugewiesen; in diesem Fall ist auch das Rechtsverhältniss ein öffentliches und es finden auf dasselbe nicht die Grundsätze des bürgerlichen Rechts, sondern jene des Verfassungsrechtes Anwendung.

Was die erste Möglichkeit anlangt, so kann dem Schluss von der privatrechtlichen Natur des Domänenguts auf die Anwendbarkeit des bürgerlichen Rechts und seines Verfahrens für alle Streitfragen, die sich zwischen Grundstock- und Staatskasse erheben, ein begründeter Einwand nicht entgegengesetzt werden. Der einzig denkbare Einwand wäre der, dass die Staatskasse, also die eine der beiden betheiligten Partheien, zunächst eine öffentliche Person ist. Aber diese ihre öffentliche Natur hindert sie durchaus nicht, in privatrechtlichen Verhältnissen zu stehen, für welche sie vor dem ordentlichen Civilrichter Recht geben und Recht nehmen muss. Ausdrücklich bestimmt §. 14 der Verfassungsurkunde: „Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen. Der grossherzogliche Fiskus (hier die Staatskasse) nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.“ Dass aber hier ein privatrechtliches Verhältniss statt fände, würde unmittelbar aus der Annahme folgen, dass der Geber der Verfassung bei Ueberlassung der Domänennutzungen nicht als Souverän, sondern in der Eigenschaft eines Privateigenthümers der Domänen gehandelt habe.

Das Verfahren, welches von der Staatsregierung einzuhalten wäre, um Streitigkeiten zwischen Grundstock und Staatskasse vor

den ordentlichen Richter zur Entscheidung zu bringen, wäre das, dass das Grossherzogliche Finanzministerium die Hofdomänenkammer als Vertreterin des Grundstocks und die Generalstaatskassenverwaltung ermächtigte, bei dem competenten Gerichtshof Klage zu erheben, beziehungsweise als Beklagter zu erscheinen. Dabei versteht es sich von selbst, dass nicht gerade ein förmlicher Dissens zwischen den verschiedenen Verwaltungsbehörden oder zwischen diesen und den Ständen vorhanden seyn müsste, um eine Entscheidung der Gerichte zu erwirken; auch ein einfacher Zweifel der Behörde an der Richtigkeit ihrer Ansicht könnte diese veranlassen, um ihrer eigenen Beruhigung willen ein gerichtliches Erkenntniss mittelst Erhebung eines Rechtsstreites hervorzurufen.

Welches die praktischen Folgen dieser Ansicht von der Natur des zwischen dem Grundstocke und der Staatskasse bestehenden Rechtsverhältnisses für die Domanialverwaltung wären, ergiebt sich leicht aus der Vergleichung der im badischen Landrechte über die Rechte und Pflichten des Nutzniessers ausgesprochenen Bestimmungen. Um nur einige derselben beispielsweise anzudeuten, so würde darnach die Staatskasse an den zum Domanialgrundstock gehörigen Gebäuden nur die kleinen Reparaturen vorzunehmen haben; Hauptausbesserungen würden vom Grundstocke zu leisten seyn. [1]) Gebäude, welche vor Alter zusammenfallen oder durch Zufall zerstört werden, wiederaufzubauen, könnte weder der Grundstock noch die Staatskasse genöthigt werden. [2]) Würde in solchem Falle der erstere nicht freiwillig den Neubau unternehmen, und könnte der öffentliche Dienst ein solches Gebäude nicht entbehren, so würde freilich die Staatskasse dasselbe neu errichten müssen; es würde aber dann aufhören, Theil des Domänengrundstocks zu seyn und dem Staatsgrundstock einverleibt werden, vorausgesetzt, dass es nicht auf einem zum Domänengrundstock gehörigen Areal gebaut würde. Verbesserungen an den Domanialgrundstücken vorzunehmen, etwa durch Anlage von Bewässerungen oder Entwässerungen, dazu hätte der Grundstock keinerlei Verbindlichkeit, und ebenso wenig läge diess im Interesse

---

1) Landrechtssatz 605.
2) Landrechtssatz 607.

der Staatskasse, da diese, wenn sie selbst solche Anlagen machte, im Fall des Aufhörens der Nutzniessung keine Entschädigung für die gemachte Auslage anzusprechen [1] hätte. Das Gleiche würde von möglichen Verbesserungen in der Forstwirthschaft gelten. Auch hier würde es die Staatskasse nicht in ihrem Interesse finden, etwa durch zeitweise Verminderung des gewöhnlichen Holzhiebs und Bildung eines grösseren Materialfonds einen Niederwald in einen Hochwald umzuändern; denn sie hätte für das von ihr gebrachte Opfer an Rente, wenn auch der Bestand dadurch noch so sehr gewonnen hätte, keinerlei Ersatz bei der Beendigung ihrer Genussberechtigung zu verlangen. Einer Umänderung einer Hochwaldwirthschaft in eine Niederwaldwirthschaft mit viel geringerem Materialfond, wenn auch mit verhältnissmässig sehr gestiegener Rente würde natürlich immer das Interesse des Grundstocks im Wege stehen. Schon diese wenigen Beispiele zeigen, dass unter der Anwendung der Landrechtsgrundsätze auf die Domänenverwaltung das öffentliche Interesse wesentlich leiden würde. Der in der Natur der Sache begründete Widerstreit der Interessen der beiden betheiligten Parteien würde, wenn auch nicht immer, doch sehr häufig der vortheilhaftesten Benützung des Domänenguts im Wege stehen. Am übelsten aber stünde es um das Interesse des Grundstocks, da dieser, wie gezeigt wurde, eine bedeutende Baulast zu tragen hätte.

Dürfte man von den handgreiflich ungünstigen Folgen, welche die Anwendung der Grundsätze des bürgerlichen Rechts für beide betheiligte Parteien wie auch für das Object selbst nothwendig mit sich bringen müsste, einen Schluss ziehen auf die Frage, ob der Geber der Verfassung wohl die Ansicht hatte, dass er ein privatrechtliches Verhältniss begründe, dass er nicht als Souverän, sondern als Privateigenthümer des Kammergutes der Staatskasse die Benutzung desselben überlasse, so müsste die Frage offenbar verneint werden. Aber jener Schluss ist nicht zulässig. Denn der Gesetzgeber konnte recht wohl die Ansicht haben, dass die Domänen reines Privatgut der fürstlichen Familie seyen, ohne an alle Folgerungen zu denken, die daraus abgeleitet werden müssen.

---

1) Landrechtssatz 599.

Was die zweite Möglichkeit betrifft, nämlich dass die Domänen und ebenso das Verhältniss, in welchem die Staatskasse zum Grundstock steht, öffentlicher Natur sind, so finden in diesem Fall unzweifelhaft für die Benützung der Domänen und Entscheidung der aus dem Nutzungsrechte der Staatskasse entstehenden Streitfragen die Grundsätze des öffentlichen Rechtes ihre Anwendung. Darnach hat die Regierung, wie sie die gesammte Verwaltung zu ihrer Aufgabe hat, so auch die aus dem Verwaltungsrecht entstehenden Streitfragen zwischen Grundstock und Staatskasse allein zu entscheiden. Finden aber die Landstände, denen verfassungsmässig eine Kontrole über die Verwaltung zusteht, dass eine derartige Entscheidung unrecht sey und vereinigen sich beide Kammern über eine solche Ansicht, dann haben sie das Recht und die Pflicht, die vermuthete Rechtsverletzung auf dem Weg einer an den Thron gerichteten Vorstellung, Beschwerde oder Anklage gegen das verantwortliche Regierungsorgan zu verfolgen. Was die materiellen Grundsätze für die Behandlung der Domänen anlangt, so ist dieselbe in diesem Fall lediglich nach den Forderungen einer guten Staatswirthschaft einzurichten. Alle Streitfragen aber über das, was Ertrag und was Kapital ist, was also der Staatskasse und was dem Grundstock an Vortheilen und Lasten zukommt, müssen nach den Gesetzen der allgemeinen Wirthschaftslehre über Ertrag und Kapital entschieden werden.

Nach den letzteren Grundsätzen ist bis jetzt auch verfahren worden. Doch ist die Praxis keineswegs so entschieden und fest, dass nicht auch die entgegengesetzte Ansicht in derselben Beweise für sich finden könnte. So ist namentlich bei der Discussion über die oben angegebene Streitfrage, ob bei Waldausstockungen der Erlös aus dem Holz ebenso wie jener aus dem Waldboden dem Grundstock zuzuweisen sey, in der letzten Ständeversammlung von Seiten der Regierungsbank darauf hingewiesen worden, dass hier die Grundsätze des Landrechts über Nutzniessung in Anwendung zu bringen seyen; und, merkwürdig genug, auch von Seiten der Opposition ist im Widerspruch mit früheren Aeusserungen derselben dieser Ansicht gehuldigt worden, wogegen wieder andere Ständemitglieder, und namentlich mehrere der rechten Seite der Kammer Angehörige, die Anwendung des Landrechts für unstatthaft erklärten. Die Behaup-

tung von der Anwendbarkeit des bürgerlichen Rechts auf jene Streitfrage schliesst aber von selbst die Behauptung in sich, dass das Kammergut in Baden Privatgut der fürstlichen Familie sey, wogegen ebenso schlussgerecht die behauptete Nichtanwendbarkeit des Landrechts zur Annahme führt, dass das Kammergut in Baden kein Privatgut im heutigen Sinne des Wortes sey. — Der gleiche Gegensatz der Ansichten machte sich bei der Discussion der Kammern über den ihnen vorgelegten Entwurf des Appanagengesetzes im Jahr 1831 geltend. So vorsichtig und zum Theil unbestimmt sowohl die Commissionsberichte, wie auch einzelne Redner über die Domänenfrage sich äusserten, so gieng doch ziemlich deutlich daraus hervor, dass die erste Kammer sich mehr zu der Ansicht, dass das Kammergut fürstliches Privatgut sey, hinneigte, während die zweite Kammer dasselbe wie Staatsgut behandelt wissen wollte.

Alles zusammengenommen beweist, dass weder bei der Regierung, noch bei den Ständen bis jetzt eine feste, nach allen ihren Consequenzen durchgebildete Ansicht über die Natur des Verhältnisses des Grundstocks zur Staatskasse aufgestellt worden ist.

Aus den eben entwickelten Sätzen geht hervor, dass die Frage nach den Rechtsgrundsätzen, nach welchen die Verwaltung des Kammergutes in Baden zu führen und die daraus hervorgehenden Streitfragen zu beurtheilen sind, mit der weiteren Frage zusammenfällt, welches die Rechtsnatur der Domänen überhaupt in Baden ist, ob dieselben Privatgut oder öffentliches Gut der landesherrlichen Familie sind.

Die Antwort auf diese Frage kann aus der Verfassungsurkunde allein nicht gegeben werden; denn wenn diese auch ausdrücklich die Domänen „Patrimonialeigenthum des Regenten und und seiner Familie“ nennt, so ist doch dieser Begriff keineswegs so bestimmt, dass er nicht eine verschiedenartige Deutung zuliesse. Zudem zeigt ein Blick auf den oben angeführten Paragraph der Verfassungsurkunde, dass der Gesetzgeber die Rechtsnatur der Domänen keineswegs ändern wollte, sondern nur das bestätigte, was vorher darüber Rechtens war. Mit bestimmten Worten beruft sich

ja jene Stelle auf „die allgemein anerkannten Grundsätze des deutschen Staats- und Fürstenrechts;" nach diesen und insbesondere nach den vor der Verfassung in Kraft gewesenen Grundsätzen des badischen Fürstenrechts ist also zu bestimmen, was der Sinn jenes Ausdruckes ist. Was aber das badische Fürsten- und Staatsrecht über die Domänen bestimmte, geht zunächst aus der historischen Thatsache über ihre Entstehung und Benutzung hervor. Von grösstem Werthe sind aber hiefür ausserdem eine Reihe landesherrlicher Erklärungen aus der Periode unmittelbar vor Erlassung der Verfassungsurkunde, insbesondere die beiden Gesetze über Staatsschulden aus den Jahren 1806 und 1808, welche klar beurkunden, welche Ansicht der damalige Landesherr und die zustimmenden Agnaten von der Natur der Domänen damals gehabt haben.

Nach Ansicht dieser staatsrechtlichen Bestimmungen wie auch der thatsächlichen Verhältnisse geht nun unsere Ueberzeugung [1]) dahin, dass die Domänen in Baden, wie in den meisten deutschen Staaten, Eigenthum des Landesherrn als solchen; dass sie ein Zubehör der im eigenen Besitz des Regenten und seiner Familie befindlichen Landeshoheit sind.

Diese Ansicht ist gleich weit entfernt von jener, welche die Domänen für Eigenthum des Staates, d. i. der staatsbürgerlichen Gesammtheit, erklärt, wie von derjenigen, welche in denselben ein reines Privatgut der fürstlichen Familie findet. Von der letztern unterscheidet sie sich dadurch, dass sie in dem Kammergut ein öffentliches Vermögen erkennt, von der erstern dadurch, dass sie das Recht der Verfügung über das Einkommen aus dem Kammergut, wie auch unter gewissen Modificationen über den Bestand selbst dem Landesherrn mit Ausschluss der Stände als Vertreter des Landes zuschreibt.

Die Gründe, welche uns für die Richtigkeit dieser Ansicht zu sprechen scheinen, sind folgende:

Fürs Erste werden die Domänen in allen Fällen, wo ihrer in der Zeit unmittelbar vor der Verfassung, welche für diese

---

1) Man vergleiche mit dem Folgenden die wichtigste in neuester Zeit über die Natur der Domänen erschienene Untersuchung in dem Rechtsgutachten der Tübinger Juristenfakultät zur hannöverschen Verfassungsfrage. (Jena 1839. S. 166 u. f.)

selbst rechtsbestimmend war, Erwähnung geschieht, jederzeit als in Verbindung mit der Landeshoheit stehend bezeichnet. So heisst es in der landesherrlichen Bekanntmachung vom 13. August 1806, in welcher die Erhebung des Staates zum Grossherzogthum dem Lande angezeigt wird: „Wir erklären sämmtliche Uns von Alters her angestammte, dann durch den Lüneviller Frieden und darauf folgenden Reichs-Deputationsrecess, ferner durch den Pressburger Frieden, endlich durch den rheinischen Bundesvertrag Uns theils zum Eigenthum, theils zur Ober- und Erbherrlichkeit erworbenen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu einem untheilbaren souveränen Staat und Grossherzogthum vereint.“ Wie hier Eigenthums- und Oberhoheitsrechte zusammen auftreten, so auch in dem Tauschvertrag, welcher von Seite Badens mit Würtemberg im Jahr 1806 geschlossen wurde, wo es heisst: „Alle Staatshoheits- und Eigenthumsrechte gehen in den wechselseitig abgetretenen Stücken an ihren neuen Herrn über.“

Sodann galt auch vor der Verfassung in Baden wie überall in Deutschland der Satz, dass die Domäneneinkünfte nur zu Staatsausgaben verwendet werden sollen, dass sie sogar immer die nächste Quelle für dieselben bilden, indem Steuern nur subsidiär, das heisst, wenn die Domanial- und Realeinkünfte nicht ausreichen, erhoben werden dürfen. Man kann diesen Satz nicht bestimmter aussprechen, als es in dem ersten Paragraph der pragmatischen Sanktion vom 18. November 1808 geschieht, wo es heisst: „der Unterhalt des Regenten und seiner Familie, die Kosten der Staatsverwaltung sind aus dem Staatseinkommen zu bestreiten. Was hierzu in gewöhnlicher Lage des Staats erfordert wird, und aus den Einkünften des öffentlichen Vermögens des Staats nicht erlangt werden kann, muss bei zweckmässiger Sparsamkeit durch Saatsauflagen aufgebracht werden.“ Gleicher Weise bestimmen die §§. 3 und 14 dieses Edikts im Einverständniss mit der Verordnung über Staatsschulden vom 1. Oktober 1806, dass nur für eigentliche Staatszwecke im Gegensatz von Privatzwecken des Regenten und seiner Familie Staatsschulden gemacht, und dass nur zur Tilgung solcher Schulden im Nothfall Domänenverkäufe vorgenommen werden dürfen,

Noch mehr: ausdrücklich werden die Domänen in landesherrlichen Edikten als öffentliches Vermögen bezeichnet. Schon

in der oben angeführten Stelle wird das Domanialeinkommen zum Staatseinkommen gezählt; deutlicher noch geschieht dies in dem dritten Titel des Staatsschuldenedikts von 1806 mit den Worten: Nur rechtmässige Schulden haben Anspruch auf Bezahlung aus dem Staatsvermögen, mithin aus Landes- oder Domäneneinkünften. Diese letzte Stelle drückt ganz genau das Verhältniss aus, welches wir uns in Bezug auf das Eigenthum an den Domänen denken. Das öffentliche Vermögen zerfällt darnach in zwei Theile, das Domänenvermögen und das Landesvermögen; das erstere besass in den älteren deutschen Staaten der Landesherr als solcher und verfügte darüber nach den Gesetzen und dem Herkommen seines Hauses ohne Mitwirkung der Landstände für Zwecke des Staats; das zweite besass zur Zeit, wo noch alte Landstände vorhanden waren, die Landschaft, und verfügte darüber theils selbstständig für öffentliche Zwecke, theils unterstützte sie damit die Kasse des Landesherrn. Und dieser Unterschied blieb auch nach dem Eingehen der ältern landständischen Verfassungen, welches jedoch in einem grossen Theil des jetzigen Grossherzogthums, nämlich in dem östreichischen Breisgau, erst 1806 erfolgte, und als damit das Recht der Verfügung über das Vermögen und Einkommen des Landes an den Landesherrn übergieng, fortbestehen, weil es ganz andre Quellen waren, aus denen sich das Vermögen des Landes bildete, als welche dem Landesherrn unmittelbar zur Verfügung standen. So wenig aber das Land allein ohne den Landesherrn den Staat ausmachte, so wenig bestand auch das öffentliche Vermögen nur aus dem Landesvermögen, sondern umfasste Beides, das Gut des Landesherrn, wie das des Landes. Schliesslich wollen wir noch, um zu beweisen, dass in der Periode unmittelbar vor der Verfassung auch nicht der geringste Zweifel darüber bestand, dass das Domanialvermögen öffentliches Gut sey, auf das Kirchenedikt vom Jahr 1807 aufmerksam machen, wo es §. 9 heisst: „das Vermögen der Ordensgesellschaften (ein sehr beträchtlicher Theil des heutigen Kammerguts) gehört zu dem gemeinen Staatsvermögen und fällt demnach, so oft jene aufgehoben werden oder erlöschen, dem Staat mit Vortheilen und Lasten anheim."

Steht aber vielleicht die Verfassungsurkunde mit diesen vor ihrer Entstehung in Kraft gewesenen Grundsätzen des badischen

Staats- und Fürstenrechts in Widerspruch? Hat sie vielleicht etwas Anderes verordnet? Wir glauben es nicht.

Was zunächst den Ausdruck „Patrimonialeigenthum des Regenten und Seiner Familie" betrifft, so enthält derselbe nichts, was der Behauptung, die Domänen seyen öffentlicher Natur, widerspräche. Negativ ist dieser Ausdruck durch den aus dem Context, in welchem die Worte gebraucht sind, sich ergebenden Gegensatz der Domänen zum Vermögen der Staatskasse bestimmt; es wird in dieser Beziehung gesagt, dass sie kein Staatsvermögen im Sinne der aus den Abgaben des Bürgers sich bildenden Staatskasse seyen. Diese Bestimmung steht in vollkommenem Einklang mit dem herkömmlichen Gegensatz, in welchem nach dem deutschen Staatsrecht das Vermögen des Landes zu dem des Landesherrn stand. Staatsvermögen im Sinne des ersteren waren die Domänen so wenig vor der Verfassung, als sie es durch diese ohne einen gleichzeitigen Verzicht der thronberechtigten Agnaten werden konnten. Keineswegs aber ist mit diesem Gegensatz ausgesprochen, dass sie überhaupt kein öffentliches Gut seyen. Positiv ist durch jenen Ausdruck gesagt, dass das Kammergut in der Familie des Regenten forterbe, wie es in dieser hergebracht war. Aber Erbgut in diesem Sinne waren in den deutschen Territorien nicht nur die Domänen, sondern überhaupt alle Rechte der Landesherrn. Der unbeschränkte Genuss jener bildete nur einen Theil aller der Befugnisse, welche dem Landesherrn mit dem Besitz des Landes zustanden. Und wenn nun auch der Landesherr ein eignes Recht hatte auf das Land wie auf die mit seinem Besitz verbundenen Befugnisse, so ist doch der ganze Besitz mit Allem, was dazu gehört, nach unsern heutigen Begriffen kein Privatbesitz, sondern gehört dem öffentlichen Rechte an. Ebenso sagt auch bei dem Domänenbesitz der Ausdruck Patrimonialeigenthum keineswegs, dass dieselben Privatgut der landesherrlichen Familie, und nicht öffentliches Vermögen seyen. Vielmehr wird dieser Ausdruck bei den Domänen von ältern wie neuern Publicisten sogar im Gegensatz von eigentlichem Privatgut angewendet. In diesem Sinne wenigstens gebraucht Pütter das Wort in der unter dem Text angeführten Stelle,[1]) und der

1) Pütter instit. juris publici §. 190: sunt jura bonaque domini terri-

einzige neuere Schriftsteller über badisches Staatsrecht [1]) behauptet eben wegen dieses Ausdrucks, dass unter den im §. 59 der V.-U. besprochenen Domänen nicht die ursprünglichen Kammergüter des Hauses, sondern nur diejenigen Kammergüter verstanden seyen, welche eigentlich dem Staat zugehörten, deren erblicher Genuss aber dem Regentenhaus zustehe. Weit entfernt also, in den Worten „Patrimonialeigenthum des Regenten und Seiner Familie" einen Widerspruch mit der vor der Verfassung in Kraft gewesenen Auffassung der Rechtsnatur der Domänen zu finden, erkennen wir darin vielmehr eine Bestätigung derselben und unsrer Behauptung, dass die Domänen zu jeder Zeit ein Erbgut des Landesherrn als solchen, ein Theil der eigenthümlich der landesherrlichen Familie zustehenden Landeshoheit gewesen seyen.

Auch steht mit dieser Behauptung in keinem Widerspruch, dass der Geber der Verfassung sich und seinen Rechtsnachfolgern die Verwaltung der Domänen und die freie Verfügung über ihren Ertrag vorbehielt und den letztern nur auf Widerruf der damaligen Finanznoth wegen der Staatskasse überliess. Vielmehr war ja das gerade das Eigenthümliche an diesem Theil des öffentlichen Vermögens, dass der Landesherr selbstständig über dessen Einkünfte verfügen konnte, ohne an die ständische Zustimmung gebunden zu seyn. Freilich hatten die alten Landstände indirekt dadurch immer eine Einwirkung auf die Verwendung der Domäneneinkünfte, dass sie Kammerhülfen nur dann bewilligten, wenn jene zu den Staatslasten nicht ausreichten, und mit der Untersuchung über die Ausgaben des Landesherrn, welche sie in den Fall brachten, steuern zu müssen, haben sie es oft sehr strenge genommen; direkt aber haben sie nie einen Einfluss auf die

---

torialis patrimonialia, quae nullius privati in patrimonio sunt, quorumque utilitatem aeque ac privatus quilibet bonorum possessor dominus territorialis percipit; und im §. 254 schreibt Pütter geradezu den Besitz der Domänen dem Staat zu: In territoriis ab initio superioritatis inde cuilibet Statui satis ampla fuerunt bona camerae redditusque camerales, et tam pauci contra erogandi sumtus, ut neque opus neque fas esset, praeter census aliasque exactiones mere precarias exigere quidquam ab ordinibus subditisve cujusque territorii, quum potius etiam onera imperii non a subditis verum solis e bonis Camerae a statibus ferenda essent.

1) Pfister a. a. O. Seite 551 u. 144 u. f.

Bewirthschaftung des landesherrlichen Vermögens ausgeübt. Mit dem Untergang der alten Landstände hörte indess dieser Unterschied zwischen der Domänenkasse und der Landeskasse faktisch auf, indem der Fürst die gleiche freie Verfügungsgewalt über die Steuerkasse in Besitz nahm, welche er früher über die Domänenkasse gehabt hatte, wodurch also eigentlich die Landeskasse der Domänenkasse einverleibt wurde; das Verschwinden der äussern Verschiedenheit zwischen den beiden Theilen der dadurch entstehenden einen Kasse konnte indess die innere Verschiedenheit derselben nicht aufheben; denn die Quellen, aus welchen ein jeder sich bildete, waren ganz verschiedene. Der eine Theil war eben Einkommen aus dem Vermögen des Landesherrn, das andre Einkommen aus den Abgaben der Bürger. Ersteres bezog der Fürst kraft eignen Rechtes; er hätte es auch dann bezogen, wenn — ein freilich undenkbarer Fall — gar keine Staatsbedürfnisse und also auch keine Staatsausgaben vorhanden gewesen wären; letzteres bezog er kraft eines stillschweigenden Vertrags mit dem Volke und zwar nur für solche Zwecke, für welche das Domäneneinkommen nicht ausreichte; mit dem Verschwinden des Bedürfnisses hätte es dem Rechte nach ohne Zweifel aufhören müssen. In Bezug auf das Domäneneinkommen war überdiess der Landesherr an das Hausgesetz und dessen Verordnungen gebunden, während er in Bezug auf das Steuereinkommen keinerlei Beschränkungen von Seite der Agnaten unterworfen war. — Und als nun mit der Verfassung die neuen Landstände aufkamen, und der Gesetzgeber ihnen eine Theilnahme an der Gesetzgebung und insbesondere an der Finanzgesetzgebung ertheilte, da verstand sich's von selbst, dass ihnen zunächst eine Einwirkung auf diejenigen Staatsgelder zukam, welche vom Volke selbst aufgebracht werden. Eine Theilnahme an dem Rechte der Verfügung über das Domäneneinkommen des Staats hätte ihnen allerdings auch eingeräumt werden können, wie das auch in einer Reihe andrer deutschen Staaten wirklich geschehen ist, wo kein Unterschied zwischen den verschiedenen Arten des öffentlichen Einkommens in Bezug auf die Theilnahme der Stände an der Finanzgesetzgebung gemacht wird. Doch scheint uns nach den Präcedentien der Jahre 1806 und 1808, wo die neuen Haus- und Staatsgrundgesetze über Staatsschulden und Staatsvermögen mit ausdrücklicher Beistimmung

der Agnaten erlassen wurden, dass es hiezu des agnatischen Consenses bedurft hätte, insofern als mit dem Aufgeben des unabhängigen Verfügungsrechtes über dieses Einkommen allerdings das Patrimonium des Regentenhauses verkürzt worden wäre. Aber eine Nothwendigkeit hierzu war nicht vorhanden. Ebenso gut, wie es rechtlich hätte geschehen können, konnte es auch unterbleiben. Gewiss aber lässt sich daraus, dass es unterblieben ist, dass der Geber der Verfassung sich und seinen Nachfolgern auf dem Thron das Recht der freien Verfügung vorbehielt, nicht der Schluss ziehen, dass nun der Besitz selbst seine Natur verändert habe, und dass aus einem vormals öffentlichen Gut wegen des Vorbehalts der unbeschränkten Verfügungsgewalt ein Privatgut des Regenten geworden sey. Es blieb vielmehr, was es war, nämlich Gut des Landesherrn als solchen.

Ebenso lässt sich endlich aus den Worten der Verfassung, dass der Ertrag der Domänen nur provisorisch zur Bestreitung „der Staatslasten" verwendet werden soll, was den Satz in sich schliesst, dass derselbe, wenn einmal bei besserer Finanzlage des Staats die Verbindung der Domänenkasse mit der Abgabenkasse aufhört, nicht mehr den Staatslasten gewidmet seyn soll, nicht die Folgerung ziehen, dass der Gesetzgeber die hergebrachte Verbindlichkeit des Regenten, die Staatsbedürfnisse so weit als möglich aus dem Domänenertrag zu befriedigen und nur subsidiär Steuern zu erheben, grundsätzlich in Abrede habe stellen wollen, und dass eben hieraus der Beweis zu führen sey, die Domänen seyen durch die Verfassung zum Privatgut der Regentenfamilie geworden. Denn aus der angezogenen Stelle der Verfassung geht hervor, dass im Fall eines Zurückziehens der Domänenkasse unter die ausschliessliche Verfügungsgewalt des Regenten die Civilliste und andre auf dem Domänenertrag haftende, theils privatrechtliche Lasten, wie z. B. Abgaben an Schulen und Kirchen, theils öffentlich rechtliche Lasten, wie z. B. viele Pensionen, ebenfalls auf den Domänenetat überzugehen haben. Als Gegensatz zu den Staatslasten ist also zunächst der Bedarf für die Hofhaltung des Fürsten bezeichnet. Dieses ist aber ebenfalls wie alle Staatsausgaben ein öffentlicher Bedarf und unterscheidet sich von den gemeinen Staatslasten in Bezug auf seine Deckung nur dadurch, dass er den nächsten Anspruch hat aus dem Domäneneinkommen

gedeckt zu werden, und dass erst der Ueberschuss dieses nach Deckung des Hofbedarfs für andre Staatslasten verwendet werden kann. Dies ist von jeher Rechtens gewesen in den deutschen Territorien, und durch die neuen Verfassungen in den constitutionellen Staaten fast überall ausdrücklich bestätigt worden. Nun lässt sich recht wohl annehmen, dass der Gesetzgeber den damaligen Domänenertrag wirklich vollständig für die Ausgaben des Hofs zu bestimmen gedachte und nur wegen der drückenden Zeitverhältnisse mit einem Theil desselben sich begnügte. Damit ist aber das Princip, dass die Domäneneinkünfte ausser den Ausgaben für den Hof auch noch jene für die Staatsverwaltung zu tragen haben, durchaus nicht aufgehoben. Im Gegentheil ist in der provisorischen Ueberlassung derselben an die Staatskasse, die ausdrücklich mit der Finanznoth des Landes motivirt wird, jener Grundsatz bestimmt zur Anerkennung gebracht worden.

Nach alle dem halten wir uns zu der Behauptung berechtigt, in der Verfassung stehe nichts, was mit den frühern Gesetzen und Verordnungen irgend unvereinbar wäre und unsrer Behauptung widerspräche, dass die Domänen wirklich in Baden öffentlicher Natur sind. Noch mehr, wir glauben bewiesen zu haben, dass nur wenn man das Kammergut als solches anerkennt, alle von denselben in den §§. 58 und 59 der V.-U. angegebenen Merkmale wirklich zutreffen, dass sie dagegen mit der entgegengesetzten Ansicht von der Rechtsnatur der Domänen nicht vereinbar sind. Aber wenn auch die Worte der Verfassung jede der beiden Erklärungen gleich gut zuliessen, so könnte doch der Ausleger des Gesetzes nicht im Zweifel seyn, welche von beiden Erklärungen er zu wählen hätte, ob diejenige, welche mit der ganzen historischen Entwicklung des badischen Staatsrechts und mit den ausdrücklichen Erklärungen älterer Haus- und Staatsgrundgesetze im Einklang, oder jene, welche mit denselben im radikalsten Widerspruche steht. Allerdings muss es auffallend erscheinen, dass sich mitten unter den übrigen Bestimmungen der Verfassung, die auf einer ganz andern Idee von Staat und und fürstlicher Gewalt beruhen, als jene ist, welche im ehemaligen Patrimonialstaat lebte, eine Bestimmung über den Besitz des Domänenvermögens findet, welche vollkommen dem früheren Patrimonialverhältniss des Fürsten zum Land entspricht, und aus diesem

unverändert in die neue Gesetzgebung übergieng. Ein solches Mittelding zwischen Staats- und Privatrecht, wie es die alte Landeshoheit in der Hand der Landesherren war, besteht heutzutage nicht mehr; vielmehr werden jetzt die Rechte und Beziehungen des Fürsten als des Staatsoberhauptes von jenen des Fürsten als Privaten sorgfältig geschieden. An die Stelle des zum Patrimonium des Landesherrn gehörigen Unterthanen ist der zum Staat gehörige Bürger geworden; die Leibeigenschaft ist aufgehoben; die Gebundenheit des Unterthanen an das Land hat aufgehört. Der patrimoniale Begriff des Obereigenthums des Landesherrn, der im Lehensverhältniss zu Tag kam, den man sogar als Grund der Steuerpflicht der Unterthanen geltend machen konnte, ist verschwunden. In vollständigem Einklang mit dem Geiste des heutigen Staats sucht man jedes Eigenthum vollkommen frei zu machen; nach demselben Geiste erkennt man als Grund zur Steuerpflicht der Bürger anstatt eines Obereigenthums am Vermögen der Bürger vielmehr die Bürgerpflicht oder, was dasselbe ist, das Bürgerrecht selbst an. Andrerseits hat auch die Staatsgewalt unendlich an Ausdehnung gewonnen. Sie wird jetzt, folgerecht mit der ganzen Idee des modernen Staats, auf alle ihrer Natur nach öffentliche Gewalt ausgedehnt. Ihr stehen nicht mehr wie ehemals überall Privatrechte mit öffentlich-rechtlichem Inhalt, als da sind Steuerfreiheiten, Zunftverbände, Korporationen, grundherrliche Rechte, hindernd im Wege. Alles das ist nicht erst durch die Verfassung so geworden. Schon vorher war diese Entwicklung der Staatsgewalt zum grössten Theil vollendet, und zwar gerade durch die Ausbildung der fürstlichen Macht selbst. Allerdings, sagen wir, muss es nun im Verhältniss zu den Principien, auf denen im Uebrigen der moderne Staat Baden steht, und welche namentlich durch die Verfassung zur Anerkennung gebracht sind, auffallen, dass das Domanialeigenthum seine patrimonialstaatliche Stellung behalten hat. Indess genügt es für unsre vorliegende Aufgabe, gefunden zu haben, dass es eben einmal so ist; ein weiteres Eingehen in die Frage, wie es so geworden seyn mag, und wie es möglicher Weise auch sonst noch seyn könnte, würde weder durch unsern Zweck gegeben, noch mit den uns gesteckten Grenzen vereinbar seyn.

Nachdem wir nun die formelle Vorfrage über die Natur des Rechtsverhältnisses, in welchem die Staatskasse zum Grundstocke steht, erörtert und gefunden haben, dass die Domänen öffentliches Vermögen, und dass demnach auch alle zwischen der Staatskasse und dem Grundstock entstehenden Streitfragen, nach Massgabe des öffentlichen Rechts zu beurtheilen sind, können wir zur Erörterung des materiellen Theils der Frage übergehen.

Als unmittelbare Folge aus dem Satz, dass die Domänen öffentliches Gut sind, ergiebt sich nun für die Verwaltung derselben, dass sie lediglich nach den Forderungen der Staatswirthschaft zu geschehen habe, ohne Rücksicht auf die besondern Interessen des Grundstocks oder der Staatskasse. Tritt also z. B. einmal die Nothwendigkeit ein, neue Gebäude zu errichten, so kann sich der Grundstock, wenn er überhaupt baupflichtig ist, der Erfüllung dieser Pflicht nicht entziehen; oder findet es die technische Behörde für zweckmässig, einen Mittelwald in einen Niederwald umzuändern, also damit den Bestand der Realität zu verringern, so darf der Grundstock keine Einsprache dagegen erheben. Andererseits darf die Staatskasse nicht widerstreben, wenn es etwa einmal gilt, einen Niederwald durch zeitweises Verzichten auf den Ertrag, und allmählige Bildung eines grösseren Materialfondes in einen Hochwald oder Mittelwald umzuändern, oder wenn die Nothwendigkeit eintritt, kostbare Reparaturen oder Neubauten alter Gebäude vorzunehmen. Alles diess ergibt sich unmittelbar aus dem Zweck, dem das Vermögen gewidmet ist, und dessen möglichst vollständige Verwirklichung natürlich leitendes Princip der gesammten Verwaltung seyn muss.

Welcherlei Art aber auch die Veränderungen seyn mögen, welche die Staatswirthschaft am Vermögen vornimmt, die dem Grundstock und der Staatskasse durch die Verfassung gegebenen Rechte können dadurch nicht berührt werden. Nach der Verfassung hat nun der Eigenthümer des Grundstocks das Recht, dass der Bestand unverändert erhalten werde, wogegen die Staatskasse das Recht hat, den ganzen Ertrag zu beziehen. Unter dem in unverändertem Umfang zu erhaltenden Bestand ist aber, wie schon oben angedeutet wurde, nicht der jedesmalige Bestand des Grundstocks zu verstehen, sondern derjenige Bestand, welcher bei Erlassung der Verfassung vorhanden war, wie andererseits

auch unter Ertrag nicht der jedesmalige Ertrag, sondern alles, was seit der Verfassung Ertrag war oder ist, gemeint seyn kann. Denn wäre nicht dieses der Fall, sondern der jedesmalige Bestand Eigenthum des Grundstockbesitzers und der jedesmalige Ertrag Eigenthum der Staatskasse, so ist leicht zu beweisen, dass damit die wesentlichste Beeinträchtigung jeweils des einen der beiden Betheiligten verbunden wäre. Man denke sich z. B. den Fall, es sey im Jahr 1818 ein Wirthschaftsgebäude auf einem zum Domänenärar gehörigen Hof aus Grundstocksmitteln errichtet worden, dessen Ertrag nun in dem höheren Pachtzinse der Staatskasse zukäme. Das Gebäude sey nur leicht gebaut gewesen, und auf etwa 60 Jahre Dauer berechnet. Die Staatskasse hat nun ohne Zweifel aus dem Ertrage nicht nur die jährlichen Reparaturen zu zahlen, sondern auch den einstigen Neubau vorzunehmen. Streng genommen hätte sie behufs des letztern alle Jahre von dem Pachtzinse etwas zurücklegen müssen, was, mit Zins und Zinseszins vermehrt, in sechzig Jahren das zum Wiederaufbau nöthige Kapital gebildet hätte. Dieser Amortisations-, oder, was hier dasselbe ist, Reädificationsfond hätte dann in jedem Jahre die Summe ausgemacht, um welche das Gebäude durch den Gebrauch weniger werth wurde. Sie gehörte eigentlich auch gar nicht zum Ertrag, sondern wäre ein Theil des Kapitales selbst. Käme nun das Wirthschaftsgebäude mit dem ganzen Hof im Jahre 1848, also nach der halben Benützungsperiode, zum Verkaufe, so würde offenbar der Grundstock Schaden haben, wenn er nur den Werth des augenblicklichen Bestandes und nicht auch den Ersatz für den Minderwerth des Gebäudes erhielte. Sein Schaden beliefe sich auf die Summe des bis dahin aufgelaufenen Amortisationsfonds.

Dasselbe wäre der Fall, wenn etwa ein Mittelwald in einen Niederwald umgeändert würde. Hier würden die Nutzungen der Staatskasse eine Zeit lang stärker seyn, als vor der Veränderung, und als sie nach dem Schluss der Betriebsänderung seyn können. Aber dieser Mehrertrag wäre wirklich auf Kosten des ohne Zweifel mit zu dem Bestande im Jahre 1818 gehörigen Materialkapitales des Forstes bezogen worden. Der Grundstock hätte dabei eine Verminderung erlitten.

Umgekehrt würde die Staatskasse Verlust erleiden, wenn sie

etwa ein Gebäude, das sie im Jahr 1818 im schlechtesten Zustande übernahm, im Jahr 1820 neu gebaut hätte, und welches gleich darauf in andere Hände übergegangen wäre. Würde in diesem Fall der Grundstock den ganzen Erlös aus dem Verkaufe beziehen, so hätte er um den Werth des Baukapitales auf Kosten der Staatskasse mehr erhalten, als er vorher besessen. Dasselbe würde sich immer wiederholen, so oft auf neuerworbenen Grundstücken oder Forsten alte unbrauchbare Gebäude neugebaut und diese bald darauf mit den Realitäten wiederum veräussert würden.

Nichts Anderes würde geschehen, wenn ein bisher als Niederwald betriebener Forst in einen Hochwald umgeändert, oder, was am Ende ökonomisch auf das Gleiche hinauskommt, die Umtriebszeit eines Hochwaldes bedeutend verlängert würde. In beiden Fällen muss der gewöhnliche Holzhieb zeitweise vermindert werden, damit man aus den Ersparnissen allmählig einen grösseren Materialfond, den man zu dem gewollten Zwecke bedarf, anziehe. Diess geschieht aber immer auf Kosten der Staatskasse, denn diese muss auf einen Theil des ihr gebührenden Ertrags verzichten. Noch greller tritt der mögliche Verlust der Staatskasse heraus, wenn man sich den Fall denkt, dass ein dem Grundstock zugehöriges Geldkapital zum Ankauf eines Grundstücks und neuer Anlage eines Waldes verwendet wird. Hier verzichtet die Staatskasse auf die mögliche Nutzung des Geldkapitals bis zu der Zeit, wo die regelmässigen Waldnutzungen eintreten. Nichts ist einleuchtender, als dass der in diesem Fall entstehende Materialfond nur durch das allmählige Aufsparen der Rente des ursprünglichen Geldkapitals in Form von Holz entsteht, dass jener Fond ohne diesen Verzicht auf die Nutzung des Geldkapitals gar nicht vorhanden seyn könnte. So wenig nun die Staatskasse die Kulturveränderung oder neue Kultur verhindern darf, da sie ja im öffentlichen Interesse, mag es nun ein forstpolizeiliches oder ein finanzielles seyn, vorgenommen wird, so wenig können doch durch diese ihre Rechte auf den ganzen Ertrag verkümmert werden. Vielmehr ist sie nach wie vor Eigenthümerin des von ihr nicht bezogenen Ertrags, und dieser ist, nachdem er die Form des zum Bestand gehörigen Materialfondes angenommen hat, eigentlich nicht mehr Domänengrundstock, sondern ist Staatsgrundstock geworden.

Man könnte vielleicht hier die Behauptung aufstellen, im Durchschnitt sey das, was der Grundstock in den bezeichneten Fällen verlieren könne, ungefähr dem gleich, was die Staatskasse in den Fällen der entgegengesetzten Art Verlust habe; beide Grössen liessen sich gegenseitig aufheben und eine specielle Ausscheidung sey desshalb, wie sie ohne Zweifel mühsam ist, so auch unnöthig. Eine solche Annahme scheint aber weder im Allgemeinen noch im Besondern zulässig. Im Allgemeinen nämlich unterliegt der Bestand der zum Domänengrundstock gehörigen Realitäten sehr bedeutenden Veränderungen und namentlich gilt diess von dem bedeutendsten Theil des Domänenvermögens, den Forsten. Hier findet schon seit lange das Bestreben statt, die Bestände und Umtriebsweisen nach den Verhältnissen eines jeden Orts und den Vorschriften der Technik einzurichten. Einerseits werden desshalb vielfach die Umtriebszeiten verlängert und grössere Materialvorräthe gebildet oder es finden geradezu Uebergänge von Betriebsformen mit geringeren Beständen zu solchen mit stärkeren Beständen statt; andererseits werden aber auch häufig, wo die Umtriebsperioden zu ausgedehnt waren und die Bestände viel überständiges Holz enthielten, die Waldungen auf ein zweckmässigeres Mass in ihrem Materialfond zurückgeführt. Wer wollte nun zu behaupten wagen, die in jenen Fällen eingetretene Vermehrung der Bestände werde genau durch die in den Fällen der entgegengesetzten Art eingetretene Verminderung aufgewogen? In den besondern Fällen aber, um die es sich zur Zeit handelt, nämlich bei den zur Veräusserung bestimmten Realitäten, lässt sich eine Ausgleichung der möglichen Verluste gegen die möglichen Gewinnste des Grundstocks und der Staatskasse noch weniger annehmen; denn da sind es doch immer nur einzelne wenige Fälle, bei denen begreiflicher Weise von einer Durchschnittsrechnung keine Rede seyn kann.

Nehmen wir nun den oben erwähnten Fall, der in der letzten Ständeversammlung Gegenstand eines so heissen Kampfes gewesen ist, zur nähern Erörterung. Es handelte sich hierbei um den Erlös aus dem ausgestockten Holz von einem aus der Forstdomänenverwaltnng an einen fremden Etat überwiesenen Waldboden im Betrag von über 30,000 fl. Darüber bestand nun keine Meinungsverschiedenheit, dass der Werth des Waldbodens

selbst dem Grundstock verbleiben müsse. Den Holzerlös aber nahm die Regierung ebenfalls und zwar gegen ihr bisheriges Verfahren in ähnlichen Fällen für den Grundstock, die Majorität der zweiten Kammer dagegen für die Staatskasse in Anspruch. Die Gründe, womit die Regierung und die Minorität der zweiten Kammer wie auch der ständische Ausschuss in seinem Bericht über die Grundstocksrechnungen von 1844 das neue Verfahren zu rechtfertigen suchten, waren folgende: Zunächst spreche dafür die Pflicht, das Vermögen, welches auch der Zukunft Früchte zu tragen bestimmt sey, nicht zu vermindern; sodann werde es auch erfordert durch die Verfassung, welche die ungeschmälerte Erhaltung des Domänengrundstocks verlange. Beide Rücksichten würden verletzt, wenn man den Erlös aus dem verkauften Holz dem laufenden Etat zuweise. Denn das Holz, welches zusammen mit dem Waldboden die jährliche Nutzung, das ist den nachhaltigen Ertrag des Waldes erzeuge, sey eben so gut Kapital, wie der Boden selbst. Die Regierung hätte ja auch den Boden mit dem Holz zusammen verkaufen können; dann würde gewiss Niemand Anstoss daran genommen haben, wenn der ganze Erlös dem Grundstock zugewiesen worden wäre. Dass es aus finanziellen Gründen nicht geschehen sey, ändere an dem Verhältniss nichts. Ebenso würden neue Acquisitionen von Waldungen ganz aus dem Grundstock bezahlt, und überdiess habe dieser die oft sehr bedeutenden Kulturkosten bei neu erworbenen Realitäten wie für Kulturveränderungen zu tragen. Endlich wurde noch auf die Analogie der Gemeindeordnung hingewiesen, welche im §. 119 ausdrücklich den Erlös aus ausgestockten Waldungen dem Grundstock zuweise. — Dem entgegen machte der Commissionsbericht der zweiten Kammer wie auch die Majorität derselben geltend, weder die Rücksicht auf die Zukunft noch jene auf das Interesse des Grundstocksbesitzers rechtfertige, dass etwas für Grundstock erklärt werde, was Ertrag sey und als solcher der Staatskasse gebühre. Ertrag seyen aber alle Früchte einer Realität, und somit seyen auch alle Holzbestände eigentlich Ertrag des Bodens. So lange nur die nachhaltige Holzrente aus einem Walde gezogen werde, nehme man eigentlich nur einen Theil des Ertrags; bei Waldausstockungen trete die Staatskasse in ihr volles Recht ein, und nehme mit Recht den ganzen Holzbestand als Ertrag des

Bodens in Anspruch. Die Analogie der Gemeindeordnung passe nicht auf das gegebene Verhältniss des Grundstocks zur Staatskasse; denn hier seyen es zwei verschiedene Personen, deren Interessen einander entgegenständen, dort sey es nur eine Person, die zugleich Eigenthümer und Nutzniesser sey. So habe man es bis jetzt gehalten und so solle es auch fortgehalten werden. Die Regierung habe nicht das Recht, das bisherige Verfahren einseitig abzuändern, sondern es bedürfe dazu eines Gesetzes, welches nur unter Zustimmung beider Kammern erlassen werden könne.

Zwei Punkte sind es, auf welche es bei Entscheidung der vorliegenden Frage ankommt, ein formeller und ein materieller.

In formeller Beziehung ist die Frage die: Kann die Regierung in jedem einzelnen Fall einseitig bestimmen, was Ertrag und was Kapital ist, und als solches verrechnet werden soll, oder kann sie es nicht und bedarf es hiezu eines Gesetzes?

Nach unserer Ansicht muss die Frage bejahend beantwortet werden. Denn das, worum es sich hier handelt, ist lediglich die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes auf einen bestimmten Fall. Diess ist aber überall nicht Sache des Gesetzgebers, sondern Sache der Verwaltungsbehörden. So wenig ein Richter in einem besondern Fall bei der Entscheidung der Frage der Hülfe des Gesetzgebers bedarf, ob eine strafbare Handlung unter den gesetzlichen Begriff eines bestimmten Verbrechens fällt oder nicht, ebenso wenig kann der Verwaltungsbeamte Bedenken tragen, in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, was Ertrag und was Kapital ist. Auch sind diese Begriffe keineswegs so unbestimmt, dass ihr Inhalt auf dem Wege der positiven Gesetzgebung fixirt werden müsste. Vielmehr sind sie etwas sehr Bestimmtes, und die Wissenschaft der Oekonomie kann in jedem einzelnen Fall genau angeben, was zu jeder dieser beiden Grössen gerechnet werden muss. Zudem ist ja mit einer solchen einseitigen Entscheidung der Regierung der controlirenden Wirksamkeit der Stände gar nichts vergeben. Finden sich diese durch eine derartige Verwaltungsmassregel beschwert, so können sie auf dem verfassungsmässigen Wege die Aenderung derselben erwirken, wie diess auch im vorliegenden Fall von der zweiten Kammer versucht wurde; nur glauben wir nicht, dass irgend ein Grund vorliegt, eine derartige

Verwaltungsmassregel in das Gebiet der Gesetzgebung zu ziehen. Anders wäre der Fall dann, wenn es sich nicht um die Bestimmung dessen handelte, was Ertrag und was Kapital ist, sondern darum, welche einzelne Einnahmen, gleichviel, ob sie Ertrágnisse oder Theile des Kapitales oder beides zusammen sind, der Grundstockskasse und welche der Rentkasse zugewiesen werden sollen, wenn es sich also nicht um Anwendung eines Gesetzes, sondern um eine ganz neue Disposition über das öffentliche Vermögen handelte; hier wäre natürlich das Eingreifen der Gesetzgebung geboten. Aber von einer derartigen neuen Bestimmung ist hier gar nicht die Rede. — Auch wird das Recht der Verwaltungsbehörden zur selbstständigen Entscheidung keineswegs durch den Umstand aufgehoben, dass sie in unserm Falle eine Aenderung ihrer früheren Praxis eintreten liessen. Denn daraus, dass eine Behörde zur Ueberzeugung gelangt, sie habe ein Gesetz früher irrig angewendet, folgt nicht, dass sie es später gar nicht mehr anwenden dürfe, sondern dass sie ein neues Gesetz veranlassen müsse.

In materieller Beziehung stellt sich die Frage, über welche gestritten wird, so: Ist der ganze Holzbestand auf einem Waldboden Ertrag, oder gehört der Holzvorrath mit zu dem in ungeschmälertem Umfang zu erhaltenden Bestande?

Auch in dieser Frage müssen wir der Ansicht der Regierung beipflichten, jedoch unter einer Beschränkung, die sich aus dem, was wir oben über den Umfang des Grundstocks im Sinne der Verfassung gesagt haben, von selbst ergiebt.

Darüber nämlich sind wir nicht im Zweifel, dass der Holzbestand im Allgemeinen mit zum Grundstock gehört, dass er kein Ertrag ist. Zu dieser Behauptung kommt man, mag man nun, wie die Majorität der zweiten Kammer, das Recht der Staatskasse auf den Ertrag nach den Bestimmungen des Landrechtes über die Rechte aus Obliegenheiten des Nutzniessers, — welche Bestimmungen wir aus den oben angegebenen Ursachen überhaupt nicht für anwendbar halten, — beurtheilen, oder mag man die Grundsätze der Wirthschaftslehre allein für massgebend ansehen. Denn die betreffende Stelle des Landrechts (Satz 582) sagt mit dürren Worten: „Der Nutzniesser hat das Recht, die Früchte aller Art zu ziehen, welche der Nutzniessungsgegenstand, so wie er ist,

hervorbringen kann." Nun ist aber ein Wald nicht Waldboden allein, sondern Areal mit Holzbestand; letzterer ist also ebenso wenig blosse Nutzung wie jener, sondern beide machen zusammen den Bestand aus. Und zieht man anstatt der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes die Gesetze der allgemeinen Wirthschaftslehre zu Rathe, so sagen diese: Reinertrag ist das, was von den gesammten Einnahmen aus einer Wirthschaft nach Abzug aller Auslagen und nach Instandhaltung des ganzen fixen Vermögensstocks übrig bleibt. Nun ist doch gewiss das Holz, was in einem Walde enthalten ist, ebenso gut Vermögensstock wie der Boden selbst. Oder wäre der nicht ärmer geworden, der aus seinem Walde den Werth des Holzes als Ertrag verbraucht hätte und nur den nackten Boden behielte?!

Nur das glauben wir beanstanden zu müssen, dass ohne Weiteres der gerade vorhandene Holzbestand als dem Grundstock gehörig bezeichnet, und dass keine Rücksicht auf die Veränderungen genommen wird, die sich darin seit dem Jahre 1818 ergeben haben. Nur unter der Bedingung nämlich scheint uns die Ansicht der Regierung vollkommen richtig zu seyn, wenn in den abgeholzten Beständen seit jener Zeit keine wesentliche Veränderung eingetreten ist. Dagegen scheint uns, dass der Grundstock nach dem bezeichneten Verfahren zu wenig erhält, wenn die Holzbestände in den abgeholzten Waldparcellen seit jener Zeit vermindert wurden, wogegen ihm zu viel gegeben wird, wenn die Holzvorräthe sich um ein Wesentliches vermehrten. Im ersten Fall hat nämlich die Staatskasse eine Zeitlang mehr, im letzten Fall weniger Ertrag gehabt, als ihr verfassungsmässig gebührte, und über dieses Mehr oder Weniger hätte hier abgerechnet werden sollen. —

Dass eine solche Abrechnung, die wir leider nicht selbst an dem vorliegenden Beispiele aufstellen können, da uns alle Materialien dazu fehlen, unter allen Umständen sehr mühsam und häufig auch schwierig ist, geben wir gerne zu. Aber es handelt sich hier um etwas, was nicht etwa ins freie Belieben der Behörden gestellt ist, was ebenso gut unterbleiben wie geschehen könnte, sondern um Erfüllung einer Verfassungsvorschrift, die geschehen muss. Sodann versteht es sich von selbst, dass man eine derartige Untersuchung nicht so ins Kleinliche treiben darf,

dass die dadurch bewirkte Constatirung eines Einnahmepostens für Grundstock oder Staatskasse am Ende mehr kostet, als die Einnahme beträgt. Es genügt, die grösseren Veränderungen im Bestand aufzunehmen und in Rechnung zu bringen, und diess ist, wie es ohne allzugrossen Aufwand und Mühe geschehen kann, so auch wohl dieser Mühe werth.

Nachdem wir nun unsere Ansicht über die Streitfrage entwickelt haben, wie es bei der Zuweisung von Einnahmeposten an Staatskasse oder Grundstock zu halten ist, gehen wir über zur Betrachtung derjenigen Fälle, bei denen es sich um Ausgaben handelt, die von einer der beiden Kassen getragen werden müssen.

Hier ist nun von allen Seiten zugestanden und keinem möglichen Zweifel unterworfen, dass die Staatskasse alle diejenigen Ausgaben zu tragen hat, welche von der gesammten Roheinnahme eines Geschäftes abgezogen werden müssen, bevor überhaupt ein Reinertrag nachgewiesen werden kann. Namentlich hat sie also nicht nur alle Kosten zu tragen, welche der Betrieb selbst verursacht, sondern auch alle zu der Realität gehörigen fixen Kapitale zu unterhalten und ihren Abgang zu ersetzen. So lange eine zum Grundstock gehörige Realität in ihrem Bestande nicht verändert wird, kann von der Grundstockskasse überhaupt keinerlei Ausgabe gemacht werden. Dagegen hat dieselbe alle diejenigen Kosten zu tragen, welche aufgewendet werden müssen, um den Bestand selbst zu verbessern, welche eine nachhaltige Erhöhung des Gebrauchswerthes einer Realität und zugleich ihres Tauschwerthes bezwecken. Hiernach hat also der Grundstock den Aufwand für neue Gebäude aus eignen Mitteln zu tragen; ebenso fallen die Kosten für neue Kulturen oder Kulturverbesserungen, wie z. B. Urbarmachungen, Wiesenwässerungseinrichtungen u. a. m., ihm zur Last, wogegen die Staatskasse natürlich den jährlichen Aufwand zu tragen hat, den die Unterhaltung und einstige Erneuerung der Einrichtung verursacht. In allen diesen Fällen findet ein eigentlicher Verbrauch von Kapitalen gar nicht statt, sondern es wird nur ein Kapital in eine andre und zwar in eine für zweckmässiger erkannte Form gebracht, ein Geldkapital z. B. in die Form eines Hauskapitales oder ein Hauskapital, welches durch Verkauf des Hauses flüssig

geworden ist, in die Form einer Wässerungseinrichtung. Der Grundstock wird durch eine derartige Veränderung nicht ärmer, sondern vielmehr reicher, als er vorher war; denn man würde die Umformung am Kapital gar nicht vorgenommen haben, wenn man sich keinen grösseren Vortheil davon versprechen konnte, als man vorher gehabt hatte.

Nach diesen Principien wird denn auch im Allgemeinen von den Verwaltungsbehörden verfahren; jede Jahresrechnung weist grössere oder geringere Ausgabeposten nach, die aus Verwendungen von Grundstocksgeldern für Neubauten oder neue Kulturen entstanden sind. Allerdings kommen auch in den Etatsrechnungen alljährlich grössere Summen für „Kulturen" vor, aber es ist dabei nicht angegeben, ob darunter auch etwas für neue Einrichtungen enthalten ist, oder ob die ganze Ausgabe nur für Instandhaltung bereits bestehender Einrichtungen gemacht werde. Nicht im Einklang mit diesen Grundsätzen scheint dagegen das Verfahren zu stehen, welches man bei Errichtung neuer Holzabfuhrwege oder Flosseinrichtungen beobachtet, indem diese nicht aus Grundstocksgeldern, sondern aus dem laufenden Etat gebaut werden. Die Rechnungen der Jahre 1842—1844 weisen hiefür und für Herstellung bereits vorhandener Abfuhrwege eine Ausgabe von durchschnittlich über 50,000 fl. nach, und für die laufende Rechnungsperiode ist die gleiche Summe ins Budget aufgenommen worden. Leider ist aber auch in diesen Summen nicht ausgeschieden, was davon blos zur Erhaltung bereits bestehender Einrichtungen und was für Neubauten verwendet wird. Denn der erstere Theil wird gewiss mit Recht der Staatskasse zugewiesen, wogegen nach unsrer Ansicht der zweite Theil von der Grundstockskasse getragen werden sollte. Auch hier nämlich wird, wie etwa bei Wiesenwässerungseinrichtungen eine Veränderung am Bestand vorgenommen, die dessen Gebrauchs- und dessen Tauschwerth zu erhöhen bestimmt ist. Der Boden und der Materialvorrath des Waldes, zu welchem ein neuer Weg geführt wird, ist wirklich durch die Aenderung mehr werth geworden, der Grundstock hat durch dieselbe in seinem Bestande gewonnen. Auch hier fände also, wenn diese Ausgabe aus dem Grundstocksvermögen bezahlt würde, eigentlich nur eine Umänderung eines Kapitales in eine zweckmässigere Form, kein Verbrauch desselben statt.

Dass die Rentkasse in dem gestiegenen Preis des Holzes den nächsten Vortheil hat, ist freilich richtig; aber in demselben Verhältniss, in welchem die Rente gestiegen ist, ist auch das Waldkapital an Werth gewachsen, dessen jährlicher Zuwachs eben die Rente bildet.

Ein zweiter Posten in der Ausgaberechnung des Grundstocks kann Gegenstand eines Bedenkens seyn, nämlich die unter dem Titel „Abgang" verrechneten Summen. Hieher werden genommen fürs Erste wirkliche Verluste an Kapitalausständen. Solche Verluste werden mit Recht von dem Grundstock getragen; denn sie sind eben eine Folge der Unsicherheit, die solchen von der Staatskasse im Jahr 1818 zur Nutzung übernommenen Geldkapitalen anklebte. Für die Zukunft ist aber der Wiederholung solcher Verluste in so fern vorgebaut, als nach der Verfassung alle aus dem Erlös von verkauften Realitäten entstandenen Geldkapitale, wenn sie nicht sogleich auf neue Erwerbungen verwendet werden, der Staatsschuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden müssen, die somit für alle möglicher Weise entstehenden Verluste haftbar ist. — Ferner werden unter diesem Titel vorgetragen diejenigen Abgänge, die dadurch entstehen, dass Einnahmen, welche in frühern Jahren constatirt, und desshalb ins „Soll" der Rechnung aufgenommen wurden, durch spätere Vorgänge als uneinnehmbar sich herausstellen. Fälle der Art treten ein, wenn etwa der Käufer eines von dem Grundstock verkauften Gegenstandes zahlungsunfähig und bei einer zweiten Versteigerung ein geringerer Preis erlöst wird, oder wenn eine bereits constatirte Einnahme des Grundstocks in Folge des Ausgangs eines Rechtsstreites uneinnehmbar wird. Endlich werden auch unter diesem Titel verrechnet die Kosten, welche durch die Verkäufe von Realitäten entstehen, als da sind Ausgaben für Taggebühren, öffentliche Ausschreiben u. a. m. Solche werden, scheint uns, mit Recht dem Grundstock aufgebürdet, wenn der Verkauf von der Domänenverwaltung freiwillig vorgenommen wurde. Denn derartige freiwillige Verkäufe werden natürlich nur dann vorkommen, wenn der bisherige Besitz aus irgend welchen Gründen financiell unzweckmässig erscheint und eine bessere Anlage des Kapitales gewünscht wird. Dann aber ersetzt auch die neue Erwerbung alle durch den vorhergehenden Verkauf entstandenen Ausgaben.

Anders dann, wenn der Verkauf unfreiwillig geschieht, wie diess z. B. bei der Zehntablösung der Fall ist, wo der Aufwand auch nicht gerade unbedeutend ist, indem derselbe nach der Rechnung für 1843 624, und nach jener für 1844 8,062 fl. beträgt. Dieser Aufwand wird, glauben wir, mit Unrecht vom Grundstock getragen; denn sein Betrag geht eben an dem Ablösungskapital eigentlich verloren. Nun ist es gewiss schon genug, dass der Domänengrundstock wie alle Zehntberechtigte durch das Gesetz genöthigt wird, den nur zwanzigfachen Betrag der aufgegebenen Zehntrente für eine vollständige Entschädigung anzusehen, er sollte nicht noch ausser dem bei der Ablösung selbst erlittenen Verlust auch noch die Kosten, welche die Ablösung verursacht, zu tragen haben. Wir halten es vielmehr für gerecht, wenn diese auf die Staatskasse übernommen würden.

Anders verhält es sich dagegen mit den Kosten, welche durch neue Erwerbungen an Gehalten, Diäten und Reisekosten der damit beauftragten Personen verursacht werden, und welche nach den Rechnungen von 1843 und 1844 durchschnittlich beinahe 4000 fl. jährlich betragen. Diese fallen mit Recht dem Grundstock zur Last. Denn der, welcher eine Realität erwirbt und die davon erwartete Rente mit derjenigen, welche er bis dahin von seinem Kapital gezogen, in Vergleichung setzt, hat bei seinem Preisangebot allerdings den Aufwand mit in Rechnung zu ziehen, welchen ihm die Erwerbung selbst ausser dem eigentlichen Kaufschilling verursacht. Um so viel, als diese Ausgabe beträgt, wird er weniger bieten, als er sonst der erwarteten Rente nach thun könnte.

Besondere Beachtung verdienen noch schliesslich die Folgerungen, welche sich aus dem Verhältniss der Staatskasse zum Grundstock, wie dasselbe durch die Verfassung festgestellt ist, in Betreff der Rücksichten ergeben, die bei den vorkommenden Kauf- und Tauschfällen von Realitäten auf die Interessen der beiden Betheiligten zu nehmen sind. Diese sind nämlich keineswegs mit einander im Einklang, sondern widersprechen einander auch in diesem Punkte geradezu; die Gerechtigkeit erfordert desshalb, dass die Verwaltungsbehörden, welche den Vortheil Beider im Auge haben sollen, den richtigen Mittelweg einhalten.

Im Allgemeinen nämlich will der Nutzniesser eines Vermögens

immer die möglichst hohe Rente. Ob diese Rente dauernd ist oder nicht, ist ihm eigentlich gleichgültig, wenn er nur die Gewissheit hat, dass, so lange er die Nutzungen bezieht, dieselben nicht aufhören. Man denke sich Jemanden, der weiss, dass sein Nutzniessungsrecht an einem Gegenstand in wenigen Jahren endigen werde, und der nun in den Fall kommt, ein dazu gehöriges Kapital neu anlegen zu müssen. Wird es nicht in dessen Interesse liegen, das Kapital bei einem Manne anzulegen, der ihm dafür zehn Prozente jährlich Zins bietet, wenn er auch die Ueberzeugung hat, dass der Mann höchst unsicher ist, und dass er eben nur für wenige Jahre Aussicht auf Erfüllung seiner Verbindlichkeit an Zinszahlungen gewährt? Nur dann, wenn er weiss, sein Nutzungsrecht werde sehr lange dauern, wird er die Nachhaltigkeit der Rente mit in Betracht ziehen. Aber auch da will er natürlich immer die höchstmögliche Rente und wird auf sonstige Vortheile, welche die Anlage für das Kapital selbst haben könnte, wenig Gewicht legen.

Der Eigenthümer eines Nutzniessungsgegenstandes dagegen will zunächst vollkommene Sicherheit für sein Kapital; ausserdem zieht er bei der Beurtheilung über eine Kapitalanlage auch die Wahrscheinlichkeit in Betracht, welche dieselbe auf ein mögliches Steigen im Tauschwerth des Gegenstandes gewährt. Diese Aussicht auf eine Wertherhöhung ist aber bei den einzelnen Arten von Kapital sehr verschieden. Sie fehlt vollständig bei Geldkapitalen, die durch Verleihung nutzbar gemacht werden; sie ist beschränkt bei solchen Kapitalen, welche wie z. B. Fabrikanlagen eine unbeschränkte Vervielfältigung zulassen. Als stärker pflegt man sie heutigen Tages nach der Erfahrung, die seit den 1820er Jahren gemacht wurde, bei Grundstücken anzunehmen. Aber auch unter den einzelnen Gattungen dieser zeigt eine sorgfältige Beobachtung bedeutende Abweichungen. Am stärksten ist die Wertherhöhung seit den letzten fünfundzwanzig Jahren bei den Wiesen und Waldungen, eine minder starke ist bei den Aeckern, eine nur geringe bei den Weinbergen eingetreten. Diese Abweichungen lassen sich aus dem Unterschied in dem Steigen des Preises der Produkte, welche auf den genannten Realitäten erzeugt werden, allein nicht erklären. Wir finden nicht, dass etwa der Preis der Mattenprodukte stärker gestiegen wäre als jener

der Ackererzeugnisse oder des Weins. Die richtige Erklärung ergiebt sich vielmehr aus der Bemerkung, dass der Arbeitslohn seit einigen Jahrzehnten beträchtlich gestiegen, während zugleich der Preis der Kapitalnutzungen oder der Zinsfuss gesunken ist. Das letztere ist abgesehen von der Preiserhöhung der Produkte die Ursache, warum die Werthe der Landgüter im Allgemeinen seit längerer Zeit so bedeutend steigen. Dieser Wertherhöhung müssen aber die mit dem gestiegenen Lohnsatz vermehrten Bebauungskosten der Grundstücke entgegenwirken. Je stärker nun bei denselben der Arbeitsaufwand ist, um so weniger Wirkung kann der veränderte Zinsfuss auf den Preis äussern. So erklärt es sich, dass die Weinberge, bei welchen der Arbeitsaufwand verhältnissmässig überwiegt, weniger gestiegen sind, als die Ackerländereien, und diese wiederum weniger als die Matten, bei denen der Arbeitsaufwand sehr gering ist; am meisten sind wohl die Waldungen im Preis gestiegen, weil zu der Veränderung im Zinsfuss hier noch eine namhafte Erhöhung der Produktenpreise hinzukommt. Es versteht sich nun von selbst, dass der Eigenthümer eines Gegenstandes, dessen Früchte ein Anderer für kürzere oder längere Zeit geniesst, immer wünschen muss, dass bei neuen Anlagen von flüssig gewordenen Theilen des Vermögens gerade solche Anlageformen gewählt werden, welche weniger eine starke Rente als ein beträchtliches Steigen im Kapitalwerth in Aussicht stellen. Er wird also z. B. gegenwärtig dem Ankauf von Waldungen vor jenem von Ackerländereien oder Weinbergen und einer Anlage des Kapitales in Grundstücken vor einer Verleihung auf Zins den Vorzug geben; er wird gleicher Weise eine Anlage von Kapital in Form von neuen Kulturen, die keine augenblickliche, aber später eintretende sichere Rente und eine beträchtliche Vermehrung des Kapitales in Aussicht stellt, einer andern Anlage, welche grösseren Vortheil für den Augenblick aber geringern für die Zukunft verspricht, vorziehen.

In diesem Zwiespalt von Interessen befindet sich nun allerdings die Staatskasse als Nutzniesserin des Domänenvermögens dem Grundstock gegenüber. Jene verlangt von neuen Anlagen flüssiger Grundstockkapitale zunächst eine möglichst hohe Rente, dieser zunächst Sicherheit und Wahrscheinlichkeit zum Steigen im Kapitalwerth; jene lebt nur für die Gegenwart, dieser sieht

ausschliesslich auf die Zukunft. Auch giebt es gegenwärtig Stoff genug, für diesen Gegensatz, sich fühlbar zu machen; denn gerade jetzt kommen nach und nach die grossen Summen zur Anlage, welche aus der Ablösung von Zehnten, Gülten und andern Domanialgefällen flüssig werden.

Wir glauben, dass die oben bereits für die gesammte Domänenverwaltung ausgesprochenen leitenden Grundsätze auch bei diesem Zwiespalt der Interessen sicher zum versöhnenden Ziele führen.

Die Verfassung lässt in dieser Beziehung den Behörden ziemlich freie Hand, indem sie keine näheren direkten Vorschriften für Ankäufe neuer Domänen giebt. Sie sagt blos, es solle der Erlös aus Verkäufen zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden. Hiermit ist also keine Art von Kapitalanlage verboten, ausgenommen die Verleihung derselben an Private; für den Fall einer Verleihung eines Kapitales kann nur die Staatsschuldentilgungskasse Schuldnerin werden. Im Uebrigen ist die Wahl der zu erwerbenden Gegenstände ins freie Ermessen der Behörde gestellt; es können ebensogut Feldgüter wie Waldungen, Gefälle wie Fabrikanlagen erworben werden; auch die Eisenbahn ist kein Besitz, der durch die Verfassung ausgeschlossen würde. Dennoch, glauben wir, enthält die Verfassung indirekt eine Norm für neue Erwerbungen, und diese finden wir eben in der Bestimmung, dass der Bestand von Domänen, der beim Entstehen der Verfassung vorhanden war, ungeschmälert erhalten werden soll. Dieser Bestand ist aber keine willkührlich zu verändernde Grösse, sondern besteht aus einzelnen Gegenständen von bestimmten ökonomischen Eigenschaften, also von einem bestimmten Ertrag und ebenso bestimmten Verhältniss des Ertrags zur Kapitalgrösse und endlich von einer gewissen Wahrscheinlichkeit, im Fortgang der ökonomischen Entwicklung des Landes am Tauschwerth der Rente und des Kapitales selbst zuzunehmen. Hiernach, glauben wir, muss es für die Behörden nächster leitender Grundsatz seyn, so viel als möglich Gegenstände von denselben ökonomischen Eigenschaften anzukaufen, als diejenigen hatten, welche veräussert wurden, und aus deren Verkauf eben die neu anzulegenden Kapitale entstanden sind.

Indessen hat auch unter dieser Beschränkung die freie Wahl

einerseits immer noch einen grossen Spielraum, und andererseits kann in all den Fällen die gestellte Forderung überhaupt nicht erfüllt werden, wo das Gesetz eine bisher gewohnte Art des Besitzes für die Zukunft ganz und gar verbietet, wie diess namentlich gegenwärtig bei den bäuerlichen Gefällen, die im Besitz des Domänenärars waren, der Fall ist. Hier tritt nun als zweiter leitender Grundsatz für alle Veränderungen im Domänenvermögen in nächster Consequenz aus der rechtlichen Natur desselben das öffentliche Interesse selbst auf. Dieses macht sich aber theils unmittelbar als Folge aus einem erkannten Staatszwecke geltend, theils folgt es mittelbar aus dem Staatszwecke und zeigt sich als Interesse der Finanz, die selbst nur Mittel zur Erreichung der eigentlichen Staatsaufgaben ist.

Fälle, in denen Erwerbungen gewisser Gegenstände zwar nicht financiell, aber aus Rücksichten auf das Staatswohl rathsam seyn können, treten sehr häufig ein. Namentlich zählen wir hierher die Erwerbung von neuen Waldungen. Schon längst ist nachgewiesen [1]) worden, dass der Ankauf und Betrieb von Forsten, auch wenn der Preis des Holzes noch so hoch ist, immer eine schlechte Kapitalanlage begründet. Denn der jährliche Zuwachs der Waldungen beträgt eben höchstens im Durchschnitt zwei Prozente, und nur dieser kann bei einer soliden Wirthschaft jährlich geschlagen werden. So lange also der laufende Zinsfuss höher ist als der jährliche Zuwachs, kann es unmöglich financiell vortheilhaft seyn, Waldkultur zu treiben. Dennoch ist es unbedingt nothwendig, dass in einem Lande, welches wenig Holzsurrogate hat, für die Erzeugung des jährlichen Bedarfs an Holz gesorgt werde, und diese Sorge erfüllt der Staat theils dadurch, dass er seine eigenen Forste nicht auf den augenblicklichen, sondern auf den nachhaltigen Vortheil hin bewirthschaftet, theils, indem er die Privaten nöthigt, ihre Forste ungeschmälert zu erhalten und nach den Regeln einer guten Forstwirthschaft umzutreiben. Nun leuchtet es ein, dass ein Staat um so weniger genöthigt ist, die Privaten beschränkenden Massregeln zu unterwerfen, ein je grösserer Theil der gesammten Waldungen in seiner eignen Hand sich befindet. Aus diesem Grunde würden

1) Von Thünen, der isolirte Staat. Rostock 1842. S. 189 f.

wir es sehr billigen, wenn gegenwärtig recht viele neue Waldungen angekauft [1]) oder angelegt würden, wenn überhaupt der grösste Theil der Domänen aus Forsten bestünde, damit den Privaten möglichst freie Hand in ihrer Privatwirthschaft gelassen werden könne. — In den gleichen Fall mag das Domänenärar dann kommen, wenn es sich um Anlage von Musterwirthschaften oder um Errichtung oder Hebung von Industrie- und Handelsanstalten handelt. Auch hier kann der höhere Staatszweck der Wirthschaftspolizei eine Kapitalanlage wünschenswerth machen, die sich von dem blos financiellen Standpunkt aus vielleicht nicht rechtfertigen liesse.

Aber auch in den Fällen, in welchen kein ausgesprochener Staatszweck eine Erwerbung oder Kapitalanlage erfordert, sondern wo die Finanz allein die Bestimmungsgründe für die Wahl eines anzukaufenden Gegenstandes bietet, muss das Gesammtinteresse des öffentlichen Wesens als überwiegend über die besondern Interessen der Staatskasse und des Grundstocks anerkannt werden. Mag somit auch der augenblickliche Vortheil aus einer Kapitalanlage, wie ihn die Staatskasse ihrer Stellung nach nothwendig wünschen muss, gegen den zukünftigen Vortheil, den der Grundstock erstrebt, gering seyn, so muss dennoch, wenn nur der Gesammtnutzen, den die Anlage verspricht, bedeutend genug ist, die Kapitalanlage als gerechtfertigt anerkannt werden. Umgekehrt darf auch das Interesse des Grundstocks eine Erwerbung oder Kapitalanlage nicht hindern, wenn auch dieselbe für den Augenblick grössere Vortheile bietet, als für die Zukunft, vorausgesetzt, dass der vorausberechnete Gesammteffekt die Anlage räthlich macht. Nehmen wir z. B. an, die Staatsschuldentilgungskasse sey nach dem Stand des Geldmarkts in der Lage, aus ihren Geldern vier Prozente zu ziehen; ein Grundstück dagegen, welches gekauft werden könnte, verspreche bei richtiger Berechnung aller anfänglich vielleicht geringen, aber mit der Zeit steigenden Einnahmen und nach Abzug aller auf dem Gute haftenden Lasten, als da sind Gemeindeumlagen, Kriegsschuldzinsen, Baulasten, Grund- und Häusersteuer, ferner nach Abzug des gesammten

1) Siehe einen ähnlichen Vorschlag für Preussen in der „historisch-politischen Zeitschrift“ von L. Ranke II. S. 229 u. f.

Verwaltungsaufwands nur drei Prozente, so sollte, wenn zu dem Finanzzweck, welcher eine Kapitalanlage nothwendig macht, nicht noch ein überwiegender allgemeiner Staatszweck hinzutritt, der Ankauf unterbleiben und das Geld der Amortisationskasse übergeben werden. Dagegen wäre ein Ankauf gewiss gerechtfertigt, wenn ein sehr deteriorirtes Grundstück anfänglich vielleicht nichts oder nur wenig ertrüge, die sicher zu erwartende Steigerung des Ertrags bei besserer Wirthschaft aber so bedeutend wäre, dass sich derselbe, nach seinem gegenwärtigen Werth berechnet, auf volle vier Prozente des Anlagekapitals stellte, während etwa die Amortisationskasse nur drei und ein halb Prozente geben könnte. Ein solcher Ankauf wäre freilich nicht für den Augenblick vortheilhaft, entspräche also auch nicht vollkommen dem Interesse der Staatskasse als Nutzniesserin des Domänenvermögens, würde aber durch das Finanzinteresse des Staats, welches höher steht als die Interessen der Staatskasse oder des Grundstocks, geboten werden.
